

2335 052

16

V\_ZR 51/50

Verkündet

am 23. November 1951

Symalla

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Ehefrau Herta S. [REDACTED], verw. G. [REDACTED]  
geb. H. [REDACTED],
- 2.) ihrer minderjährigen Kinder
  - a) Horst G. [REDACTED],
  - b) Inge G. [REDACTED],
  - c) Egon G. [REDACTED]gesetzlich vertreten durch ihren Vormund Kaufmann  
Wilhelm H. [REDACTED] in E. [REDACTED], W. [REDACTED],
- 3.) des Milchkontrolleurs Erich S. [REDACTED],  
sämtlich in E. [REDACTED], R. [REDACTED] strasse [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Anna G. [REDACTED], geb. V. [REDACTED] in  
E. [REDACTED], R. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 23. November 1951 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pritsch und der Bun-  
desrichter Dr. Hertel, Dr. Heck, Schuster und Dr. Oechßler  
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Hamm vom 10. Mai 1949 wird zurückgewiesen.  
Von den Kosten der Revision tragen die Beklag-  
ten zu 1), 2a), 2b), 2c) als Gesamtschuldner  
8/9, der Beklagte zu 3) 1/9. Der Beklagte zu  
3) hat wegen der Kosten, soweit sie der Beklag-  
ten zu 1) auferlegt sind, die Zwangsvollstrek-  
kung in deren eingebrachtes Gut zu dulden.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des 1934 verstorbenen Kaufmanns Eugen G. [REDACTED], mit dem sie in westfälischer Gütergemeinschaft lebte. Aus der Ehe sind vier Kinder hervorgegangen:

Eugen G. [REDACTED] jr., Erich (gefallen 1944), Emil (gest. 1930) und Anne verh. B. [REDACTED]. Erich G. [REDACTED] wurde von seiner Ehefrau, der Beklagten zu 1, und seinen Kindern, den Beklagten zu 2), beerbt. Der Beklagte zu 3 ist der jetzige Ehemann der Beklagten zu 1,

Die Eheleute Eugen G. [REDACTED] hatten drei Grundstücke erworben, auf denen ein Lebensmittelgeschäft, eine Hühnerfarm und ein Friseurgeschäft betrieben wurden. Im Grundbuch wurde der Sohn Eugen G. [REDACTED] als Eigentümer eingetragen. Im Innenverhältnis sollten die Grundstücke jedoch den Eltern gehören. Das Lebensmittelgeschäft wurde 1934, das Friseurgeschäft 1936 auf den Namen des Sohnes Erich angemeldet. Die Grundstücke verwaltete bis zum Tode des Vaters der Sohn Eugen, später Erich G. [REDACTED]. Dieser wohnte auch nach seiner Eheschliessung im elterlichen Hause und führte nach des Vaters Tode einen gemeinsamen Haushalt mit der Klägerin.

Durch notarischen Vertrag vom 8. 9. 1936 übereignete Eugen G. [REDACTED] seinem Bruder Erich die Grundstücke. Dieser übernahm als "Gegenleistung" die Grundstückslasten in Höhe von rund 8000 GM und räumte als weitere Gegenleistung der Klägerin, die ebenfalls den Vertrag unterzeichnete, einen lebenslänglichen Nießbrauch an den Grundstücken ein.

3

Im § 4 des Vertrages heisst es:

"Lasten und Nutzungen sind bereits seit ca. zwei Jahren entsprechend dem Wunsche des verstorbenen Vaters von dem Erschienenen zu 2.) (Erich G [REDACTED]) getragen bzw. gezogen. Dieser soll auch weiterhin die Lastung und Nutzung haben, wobei indessen die sich aus dem Niessbrauch für die Erschienene zu 3) (Klägerin) ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu beachten sind"

Eigentumsänderung und Niessbrauch wurden im Grundbuch eingetragen.

Nach dem Tode des Erich G [REDACTED] entstanden Streitigkeiten zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1. Die Klägerin klagte unter Berufung auf ihr Niessbrauchsrecht gegen die Beklagte zu 1 auf Räumung der Wohnung. Die Klage wurde aber vom Amtsgericht Schwerte (3 C 77/45) und vom Landgericht Hagen (1 S 141/46) mit der Begründung abgewiesen, dass das Nutzungsrecht des Erich G [REDACTED] auf seine Erben übergegangen sei und dem Niessbrauch vorgehe. .

Die Klägerin focht vorsorglich den Vertrag vom 8. 9. 1936 wegen Irrtums an, da nur die entgegengesetzte Regelung ihrem Willen entsprochen habe.

Mit der jetzigen Klage begehrte die Klägerin ursprünglich in erster Linie Feststellung, dass der Vertrag vom 8. 9. 36 nichtig sei, in zweiter Linie hilfsweise Feststellung, dass das Recht des Erich G [REDACTED], die Lastung und Nutzung der Grundstücke haben zu sollen, mit seinem Tode erloschen sei, in dritter Linie hilfsweise Feststellung, dass das Niessbrauchrecht diesem



16  
Recht des Erich G. vorgehe und der Lastungs- und Nutzungsempfänger zur Rechnungslegung und Herausgabe etwaiger Überschüsse verpflichtet sei, ferner Verurteilung des Drittbeklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Erstbeklagten.

Die Klägerin führte aus, alle am Vertrag Beteiligten hätten ihn im Sinne ihrer (der Klägerin) Anträge verstanden.

Die Beklagten beantragten Klageabweisung. Sie behaupteten, der Vertrag habe nur rechtlich festgelegt, was seit dem Tode des Vaters im allseitigen Einverständnis gehandhabt worden sei. Der Niessbrauch sei in Wahrheit nur als Altenteil gewollt gewesen, kraft dessen der Klägerin tatsächlich freies Wohnrecht, 30.-DM monatlich, Butter, Milch und Gartenfrüchte sowie ein Stück Gartenland zur Nutzung laufend gewährt würden. Im übrigen hätten aber Erich G., nunmehr seine Erben, Anspruch auf den Besitz und die Nutzungen der Grundstücke.

Das Landgericht wies die Klage ab. Mit ihrer Berufung verfolgte die Klägerin ihre Anträge weiter und stellte den weiteren Hilfsantrag, festzustellen, dass ihr das Niessbrauchsrecht an dem Grundstücke einschliesslich der darauf betriebenen Geschäfte zustehe, auf das sich der Vertrag vom 8. 9. 1936 beziehe. Der erkennende Senat des Oberlandesgerichts vernahm Eugen G. als Zeugen und wies die Berufung zurück. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hob auf Revision der Klägerin das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit auf, als sie mit ih-

ren Anträgen auf Feststellung, dass der am 8. September 1936 geschlossene Vertrag nichtig sei und dass ihr das Niessbrauchsrecht an den in diesem Verträge bezeichneten Grundstücken zustehe, und mit ihrem Antrage auf Verurteilung des Drittbeklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung abgewiesen worden war. Das Revisionsgericht verwies insoweit die Sache an das Berufungsgericht zurück. Im übrigen wies es die Revision zurück.

Im neuerlichen Berufungsverfahren hat die Klägerin in erster Linie beantragt, festzustellen, dass ihr an den durch den Vertrag vom 8. 9. 1936 auf Erich G. [REDACTED] übertragenen Grundstücken ein unbeschränkter Niessbrauch nach §§ 1030 ff BGB zustehe, hilfsweise, festzustellen, dass der Vertrag nichtig sei.

Die Beklagten haben beantragt, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat nach nochmaliger Vernehmung des Zeugen Eugen G. [REDACTED] unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils dem Hauptantrag der Klägerin stattgegeben.

Die Beklagten haben Revision eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es zu Ungunsten der Beklagten ergangen sei, und die Berufung der Klägerin insoweit zurückzuweisen, als die Feststellung eines Niessbrauchs an der Wohnung der Beklagten, dem Friseurpavillon und dem für das Le-

benzmittelgeschäft benützten Grundstücksteil begehrt werde, hilfsweise im übrigen aber in vollem Umfang den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Prüfung des Vorwurfs der Revision, das Berufungsurteil habe teilweise über bereits rechtskräftig entschiedene Fragen unzulässigerweise abweichend erkannt, kann nicht deswegen unterbleiben, weil in den Vorinstanzen die Beklagten keinen entsprechenden Einwand gebracht haben. Die von der Revision angeführten rechtskräftigen Urteile waren immerhin Gegenstand der mündlichen Verhandlung (RGZ 135, 34).

1.) Dass die Klägerin mit ihrer Klage auf Räumung der Wohnung im Hause R. strasse in E. gegen die Beklagte zu 1) rechtskräftig durch Urteile des Amtsgerichts Schwerte vom 17. April 1946 und des Landgerichts Hagen vom 7. Januar 1947 abgewiesen worden ist, stand der Erlassung des Urteils des Oberlandesgerichts vom 10. Mai 1949 nicht entgegen. Die seinerzeitige Klage war zwar auf den behaupteten unbeschränkten Niessbrauch der Klägerin gestützt und die beiden Instanzgerichte haben ihn verneint, insbesondere das Recht der Beklagten zu 1) bejaht, ihre Wohnung in dem Grundstück R. strasse, das dem Niessbrauch an sich unstreitig unterliegt, zu behalten. Rechtskräftig entschieden ist hierbei

sion ist zuzugeben, dass ein Eigentümer, der sich verpflichtet, den Niessbrauch an einem Geschäftsunternehmen in seinem Hause zu gewähren, verpflichtet sein wird, die für das Unternehmen benötigten Baulichkeiten und Räume dem Niessbraucher zur Verfügung zu stellen, während eine dingliche Niessbrauchsbestellung an wesentlichen Bestandteilen rechtlich nicht möglich ist (§ 93 BGB, RG 164, 199; Palandt 7. Aufl § 1030 Anm 2). Darum handelt es sich jedoch im vorliegenden Falle nicht. Die Klägerin hatte beantragt, festzustellen, dass ihr das Niessbrauchsrecht an dem Grundstück und den darauf betriebenen Geschäften zustehe. Wenn angesichts dieses Antrags das Urteil des OGH vom 21. Oktober 1948 unter II der Entscheidungsgründe den Niessbrauch am Grundstück zu dem Niessbrauch an den Geschäften in Gegensatz stellt und letzteren, weil ein solcher nicht vereinbart worden sei, verneint, so umfassen in diesem Sinne die Geschäfte gerade die Grundstücksbestandteile nicht. Gemeint waren vielmehr die Nutzung aus dem Geschäftsbetrieb, Niessbrauchsrechte an den Waren und dergl., und verneint wurde die Frage, ob der Niessbrauch am Grundstück sich auch auf die darin betriebenen Geschäfte erstrecke. Ob etwa die Klägerin auf Grund von Abmachungen, die ausdrücklich oder stillschweigend zwischen ihr und Erich G. über die Überlassung von Räumen für die Geschäfte - insbes. bei deren Anmeldung auf seinen Namen - getroffen worden sein mögen, verpflichtet ist, die Beklagten in den bisherigen Räumen das noch betriebene Lebensmittelgeschäft weiter ausüben zu lassen, kann hier dahingestellt bleiben.

## II.

Das Berufungsgericht hat den Vertrag vom 8. September 1936 dahin ausgelegt, dass in ihm ein unbeschränkter Niessbrauch für die Klägerin bestellt worden sei und dass die Verwaltung und Nutzung der Grundstücke nur tatsächlich und jederzeit widerruflich Erich G. - nach seinem Tode den Beklagten zu 1) und 2) als seinen Rechtsnachfolgern - zustehen sollte. Die Auslegung des Tatrichters kann das Revisionsgericht nur dahin nachprüfen, ob sie gegen Denk- oder allgemeine Erfahrungssätze verstösst, unmöglich ist, insbesondere mit dem Wortlaut unvereinbar, anerkannte Auslegungsgrundsätze, insbesondere die §§ 133, 157 BGB verletzt oder wesentlichen Auslegungstoff ausser Acht lässt (RG 156, 133; 161, 293; 169, 124; OGH 1, 137). Die Nachprüfung der Auslegung des Berufungsgerichts nach diesen Grundsätzen ergibt keinen Gesetzesverstoss.

1.) Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Die Klägerin hat allerdings den Umfang ihres Niessbrauchsrechtes, wenn er sich nicht aus der Eintragung im Grundbuch ergibt (§ 891 BGB), nach allgemeinen Grundsätzen zu beweisen. Soweit jedoch auf den Sinn des Vertrages für den Umfang des Rechts zurückzugehen ist, scheidet die Beweislast aus, weil sie für die Urkundenauslegung nur insoweit eine Rolle spielt, als sich eine Partei auf - bestrittene - ausserhalb der Urkunde liegende Tatsachen beruft, nicht aber für den Urkundeninhalt, dem das Gericht stets eine bestimmte Deutung geben muss (RG JW 1927, 514 Nr 3; 1915, 650 Nr 1), es sei denn,

ein verständiger Sinn wäre schlechterdings nicht festzustellen (JW 1920, 801 Nr 7). Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, seine Vertragsauslegung zu Gunsten der Klägerin auf eine blosse Wahrscheinlichkeit gegründet, vielmehr hat es seine Auslegung als die Willensmeinung der Parteien nach der Vorgeschichte des Vertrages und den sonstigen Umständen für wahrscheinlich erachtet und die volle Überzeugung schliesslich durch die sachlich übereinstimmende Aussage der Zeugen Eugen G. [REDACTED] und Dr. T. [REDACTED] erlangt.

2.) Wie bereits im Urteil des OGH (IV der Entscheidungsgründe) ausgeführt ist, ist der Vertrag von 1936 in den entscheidenden §§ 3 und 4 entgegen der Auffassung des Landgerichts Hagen unklar, daher auslegungsfähig und - bedürftig (RGKR 9. Aufl § 131 Anm 1). Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung scheitert weder daran, dass nach § 4 die Übergabe der Grundstücke an Erich G. [REDACTED] erfolgen sollte, noch daran, dass er weiter Lastung und Nutzung an ihnen haben sollte. Zunächst ist zu beachten, dass es sich um einen Übereignungsvertrag zwischen Eugen und Erich G. [REDACTED] handelte, dem die Klägerin nur zustimmte. Die Bestimmung über die Übergabe ist offenbar formelhaft in die Urkunde aufgenommen, was schon daraus erhellt, dass sie erfolgen sollte, soweit sie etwa noch nicht stattgefunden hätte; denn hierüber mussten die sämtlich persönlich erschienenen Vertragsbeteiligten Bescheid wissen. Der Ausdruck "soll" weist nicht mit Notwendigkeit auf eine Rechtspflicht der Klägerin hin, Erich G. [REDACTED] die Nutzungen zu gewähren, Abn-

dern kann auch bedeuten, dass der bestehende Zustand zunächst weiterdauern sollte, wobei indessen die für die Klägerin aus dem Niessbrauch sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu beachten waren, d.h. ihre Rechte bereiteten der Nutzung des Erich G. [REDACTED] ein Ende, wenn die Klägerin sie geltend machte, was aber notwendigerweise ihre Verpflichtung nach sich zog, dann die Lasten selbst zu tragen (§§ 1041, 1045, 1047 BGB). Umgekehrt wäre nicht einzusehen, welche Verpflichtungen der Klägerin aus dem Niessbrauch erwachsen sollten, wenn dieser für sie nur ein Recht auf Altenteil begründen würde, wie die Beklagten meinen. Der Wortlaut der Vertragsurkunde macht demnach keinen Beweis der Klägerin erforderlich, dass die Parteien etwas anderes als das in der Urkunde Niedergelegte gewollt hätten, wie die Revision behauptet.

Das Berufungsgericht hat auch nicht wesentlichen Auslegungstoff ausser Acht gelassen. Es war sich ersichtlich bewusst, dass bei Abschluss des Vertrages Erich G. [REDACTED] die beiden Geschäfte führte und aus ihnen den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zog. Im Tatbestand des Berufungsurteils ist ausgeführt, dass Erich G. [REDACTED] mit der Klägerin gemeinsamen Haushalt führte, und in den Gründen des Berufungsurteils ist dargelegt, dass dieser bestehende Zustand fortgeführt werden sollte. Das Berufungsgericht hat jedoch diesem Umstand für eine den Beklagten günstige Auslegung offenbar keine Bedeutung beigemessen, möglicherweise deswegen, weil es feststellte, dass Erich G. [REDACTED] im

besten Einvernehmen mit seiner Mutter stand und deshalb, auch wenn er keine vertragliche Abmachungen über die Überlassung der Räume für die Geschäfte getroffen haben sollte (s. I a.E.), die Möglichkeit, dass ihm die Verwaltung und Nutzung der Grundstücke entzogen würde und er das Haus räumen müsste, gar nicht ernsthaft in Erwägung gezogen hat, ebensowenig den 1936 ganz unwahrscheinlichen Fall, dass er vor seiner Mutter sterben würde. Der von Erich G. übernommenen Grundstücksbelastung ~~tut~~ das Berufungsgericht nur im Tatbestand Erwähnung. Dass es sie für die Vertragsauslegung unberücksichtigt gelassen hätte, ist daraus aber nicht zu schliessen. Die Belastung machte nach dem Vertrag 8.474.04 RM aus, wozu noch das Niessbrauchsrecht kam. Der Einheitswert der Grundstücke betrug 12.000 RM. Der wirkliche Grundstückswert liegt aber regelmässig erheblich über dem Einheitswert und für den Fall der Geltendmachung des vollen Niessbrauchs musste die Klägerin die ordentlichen öffentlichen Lasten und die privatrechtlichen Zinslasten tragen. Die Möglichkeit, dass Erich G. auch bei wirklichem Niessbrauch der Klägerin die Grundstücke samt Belastung erwerben wollte, ist nach der Lebenserfahrung unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen. Wenn das Berufungsgericht darauf, dass nach dem Vertragswortlaut die Tragung der Lasten und die Ziehung der Nutzung seit 1934 durch Erich G. dem Wunsche des Ehemannes der Klägerin und Vaters des Eugen und Erich G. entsprach, nicht eingegangen ist, so verletzt es damit das Gesetz nicht. Auch bei der Vertragsauslegung ist wie bei der Beweiswürdigung

(RG Gruchot 55, 922) das Gericht nicht gehalten, alles, was es für unerheblich hält, ausdrücklich zu erörtern. Den vor dem Vertrag tatsächlich bestehenden Zustand hat das Berufungsgericht bei seiner Auslegung herangezogen. Die Rüge, es habe diesen Auslegungsbehelf ausser Acht gelassen, ist also unbegründet. Wenn es den Zustand nicht in dem von dem Beklagten gewünschten Sinne berücksichtigt hat, sondern zu der Auffassung gekommen ist, dass die Umwandlung des nur treuhänderischen Eigentums des Eugen G. in das Volleigentum des Erich G. zu der Bestellung eines Nießbrauchs für die Klägerin mit dem vollen gesetzlich vorgesehenen Umfang geführt habe, so kann dem aus Rechtsgründen umso weniger entgegengetreten werden, als auch vor dem Vertrag vom 8.9.1936 Erich G. kein Recht auf die Verwaltung und Nutzung der Grundstücke gehabt hatte.

3.) Die Revision rügt weiter, dass das Berufungsgericht die Aussage des Zeugen Eugen G. in rechtsirriger Weise gewürdigt habe. Die Aussage dieses Zeugen ist lediglich im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben, da von der Protokollierung nach § 161 ZPO abgesehen worden war. Die Revision beanstandet zunächst, dass trotz Wechsels in der Richterbank das Berufungsgericht auch die erste, vor dem (aufgehobenen) ersten Berufungsurteil liegende Aussage des Zeugen verwertet habe. Das wäre allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, der beizutreten ist, unzulässig gewesen (RG 17, 344 [348] u. öfters). Das Berufungsgericht hat jedoch in dem nunmehr ange-

flichten zweiten Urteil jene erste Aussage nicht verwertet. Ein Vergleich der im zweiten Urteil wiedergegebenen Aussage des Zeugen mit der des ersten Urteils ergibt, dass der Tatbestand des zweiten Urteils nur das enthält, was der Zeuge am 29. April 1949 bei seiner zweiten Vernehmung ausgesagt hat. Nur diese zweite Aussage zieht das Berufungsgericht in den Gründen für seine Vertragsauslegung heran.

Das Berufungsgericht brauchte auch nicht auf die - an sich unverwertbaren - früheren Aussagen des Zeugen im Vergleich mit der späteren zur Prüfung der Glaubwürdigkeit im Urteil einzugehen, wenn es keine Bedenken hatte; denn nur die leitenden Erwägungen für die Beweiswürdigung müssen im Urteil angegeben werden (§ 286 Abs 1 S 2 ZPO).

Sich mit der in den Schriftsätzen vom 20. Juni und 11. September 1947 (Bl 13 R, 22) enthaltenen Behauptung der Beklagten besonders auseinanderzusetzen, Eugen G. sei hinter der Klägerin stehend, der treibende Teil in dem Rechtsstreit, hatte das Berufungsgericht keinen Anlass, da diese Behauptung bestritten und ohne Beweis geblieben war (Schriftsatz vom 11. 7. 1947 Bl 29 A). Es wäre Sache der Beklagten gewesen, schon bei der Vernehmung des Zeugen Klarheit zu schaffen, wenn sie auf jenen Umstand besonderes Gewicht legten. Ganz dahin steht insbesondere, ob der Zeuge die Klägerin veranlasst hat, zu behaupten, er, der Zeuge, habe die Aufnahme des Schlusssatzes im § 4 des Vertrages "wobei indes-

sen....." veranlasst. Auch hier liegt kein Verstoß des Berufungsgerichts gegen die Pflicht vor, den gesamten Inhalt der Verhandlung zu berücksichtigen und die l e i t e n d e n Gründe für die richterliche Überzeugung abzugeben, zumal da das Berufungsgericht den Zeugen ohnedies als am Ausgang des Rechtsstreits nicht uninteressiert bezeichnet.

Dass die Zeugen Eugen G. [REDACTED] und Dr. T. [REDACTED] nur ihre Rechtsauffassung über den Vertrag wiedergegeben hätten, kann nicht zugegeben werden. Sie haben diese Rechtsauffassung wiedergegeben, aber sie mit ihren Beobachtungen über das begründet, was die Parteien bei Vertragsabschluss vereinbaren wollten. Insofern haben sie Tatsachen bekundet, die das Berufungsgericht verwerten konnte.

Wenn die Klage auf Feststellung des Niessbrauchs insoweit abgewiesen worden ist, als sie sich auf die Geschäfte bezog, so ist das für die Frage, ob die Klägerin nach dem Vertrag die Geschäftsführung für die Grundstücke sollte entziehen können, ohne Bedeutung. Die Abweisung brachte nur zum Ausdruck, dass an den Geschäften überhaupt kein Niessbrauch bestellt worden war. Die Frage, welchen Inhalt er gehabt hätte, ist überhaupt nicht erörtert worden. Ausserdem hätten Ausführungen des Berufungsgerichts und des Obersten Gerichtshofes zu diesem rechtskräftig abgewiesenen Teil der Klage keine bindende Kraft für die Entscheidung des anhängig gebliebenen Teiles. Ferner muß angenommen werden, dass sich die zweite Aussage des Zeugen Eugen G. [REDACTED] nur mit der Ent-

ziehung der Geschäftsführung für die Grundstücke befasste, da nur mehr diese mit dem Niessbrauch an den Grundstücken im Berufungsverfahren nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Oberlandesgericht zu erörtern war.

4.) Da das Berufungsgericht einen unbeschränkten Niessbrauch für vereinbart erachtete, waren Einschränkungen des Niessbrauchs selbstverständlich nicht durch teilweise Klageabweisung festzustellen. Die von der Klägerin nur vorsorglich gegebene Anregung, allenfalls einen beschränkten Niessbrauch als das Mindere festzustellen, änderte daran nichts.

Nach alledem musste die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1, § 100 Abs 2 und 4 ZPO i.V. m. § 2058 BGB, der Ausspruch über die Duldung der Zwangsvollstreckung auf § 739 ZPO i.V.m. den §§ 1411, 1412 BGB.

Dr. Fritsch

Dr. Hertel

Dr. Heck

Schuster

Dr. Oechßler